

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0638	
697 - Team Planung			Datum: 22.11.2002	
Bearb.	: Herr Röhl	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 6013 rö/ti		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Stadtvertretung**

**05.12.2002
11.02.2003**

Bebauungsplan 154 - Norderstedt -, 1. Änderung Gebiet: südlich Buschweg, östlich Am Knick; hier: Aufstellungsbechluss

Beschlussvorschlag

Gemäß § 2 ff. BauGB wird für einen Teil der im städtischen Eigentum befindlichen Fläche Buschweg Nr. 40, Gebiet: südlich Buschweg, östlich Am Knick, die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 154 – Norderstedt – beschlossen.

Planungsziel ist:

- Sicherung einer Fläche zur Errichtung eines Kindertagesheimes (KiTa) im Ortsteil Garstedt als Ersatzmaßnahme für das ehemals geplante KiTa am Möhlenbarg
- Sicherung erhaltenswerten Baumbestandes

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Ausgabe:

Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Der Ausschuss für junge Menschen hat im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsentwurf 2002 (siehe Protokoll der Sitzung vom 05.09.2001, TOP) u. a. beschlossen, dass die geplante

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Kindertagesstätte Möhlenbarg nicht mehr errichtet werden soll. In der Sitzung am 15.10.2002 hat der vorgenannte Ausschuss beschlossen, dass in dem Bereich nördlich Jugendfreizeitheim Buschweg, südlich Buschweg, östlich Am Knick alle planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesheimeinrichtung als Ersatzstandort zu schaffen sind.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 07.11.2002 den Grundsatzbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes B 23 – Garstedt –, 8. Änderung, gefasst.

Vorgabe für die Planungen ist eine erforderliche Grundstücksfläche von ca. 2.500 m² und eine überbaubare Fläche von ca. 700 m² für ein KiTa-Gebäude.

In Anbetracht der angestellten Vorüberlegungen zur Überplanung des sog. "Garstedter Dreieckes", der Verfügbarkeit des städtischen Grundstückes und einer Maßgabe, dass eine KiTa-Planung weder zulasten von gesicherten Grünflächen noch zulasten von Freizeiteinrichtungen des Am Knick befindlichen Jugendfreizeitheimes erfolgen soll, wird das Grundstück Buschweg 40 als optimaler Standort angesehen.

Festgesetzt wird Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesheim. Die überbaubaren Flächen sind so gewählt, dass eine stufenweise Realisierung des KiTa-Gebäudes in Anlehnung an die uneingeschränkte Verfügbarkeit des derzeit bewohnten Gebäudebestandes (Wohngebäude, vermietet bis Ende 2005) und die Entwicklung der Wohnbebauung des Garstedter Dreieckes gewährleistet ist. Mit der maximal zweigeschossigen Bauweise werden große Spielräume für eine später zu konkretisierende Gebäudeplanung gesichert.

Im Übrigen wird verwiesen auf die Vorlage B 02/0604.

Anlage(n)

1. Bebauungsplan Nr. 154 - Norderstedt -, 1. Änderung
2. Bebauungsplan Nr. 154 - Norderstedt -

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------